

## Übersicht über die Hinterlassenenleistungen

Diese Übersicht soll Ihnen einen ersten Überblick über mögliche Leistungen im Todesfall einer versicherten Person geben. Die erwähnten Artikel beziehen sich auf das Leistungsreglement.

Diese Übersicht ersetzt nicht das Vorsorgereglement oder die Vorsorgepläne der Stiftung. Bei Widersprüchen haben das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne Vorrang.

Das gültige Leistungsreglement finden Sie auf unserer Homepage [www.medpension.ch](http://www.medpension.ch) (Downloads → Reglemente). Unter der gleichen Adresse sind ebenfalls die Vorsorgepläne aufgeschaltet.

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar. Die nach Partnerschaftsgesetz eingetragenen Partner sind den Ehegatten gleichgestellt. Die effektiv begünstigten Personen werden erst zum Zeitpunkt des Eintretens des Todesfalls ermittelt. Massgebend für die definitiven Leistungen ist in jedem Fall das zum Zeitpunkt des Ereignisses gültige Leistungsreglement.

<b>Die verstorbene aktiv versicherte und/oder beitragsbefreite Person<sup>1</sup> hinterlässt:<sup>2</sup></b>			
<b>Leistung</b>	einen <b>Ehegatten<sup>3</sup></b>	einen <b>Lebenspartner</b>	<b>waisenrenten-berechtigte Kinder</b>
<b>Rente</b> (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 <sup>4</sup>	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. <sup>5</sup> Art. 30 Abs. 3 <sup>6</sup>	Art. 33 Abs. 6
	<b>oder</b>	<b>oder</b>	
<b>Abfindung</b> (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 6 Bst. a	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 6 Bst. a	kein Anspruch
	<b>und, wenn vorhanden</b> und unter Beachtung der Rangordnung		
<b>Kapital aus dem Zusatz- Altersgutschriften-Konto</b>	Art. 39 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 39 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 39 Abs. 4 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
	<b>und, wenn vorhanden</b> und unter Beachtung der Rangordnung		
<b>Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto</b>	Art. 40 Abs. 6 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 40 Abs. 6 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 40 Abs. 6 Bst. c i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
	<b>und, wenn vorhanden</b> und unter Beachtung der Rangordnung		
<b>Todesfallkapital</b>			
Standard-Todesfallkapital	Art. 34 Abs. 6 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 6 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 6 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
Zusatz-Todesfallkapital	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 7 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	Art. 34 Abs. 8 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 8 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Art. 34 Abs. 8 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Bst. b

<sup>1</sup> Für aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, ist die Tabelle für verstorbene Altersrente beziehende Personen auf der Rückseite zu konsultieren.

<sup>2</sup> Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister sind das Vorsorgereglement und die Vorsorgepläne zu konsultieren (z.B. Art. 39 Abs. 4 Bst. c, Art. 34 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8)

<sup>3</sup> Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

<sup>4</sup> Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 des jeweiligen Vorsorgeplans.

<sup>5</sup> i.V.m. bedeutet: in Verbindung mit

<sup>6</sup> Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden.

<b>Der verstorbene Altersrentner bzw. die verstorbene Altersrentnerin hinterlässt:<sup>7</sup></b>			
<b>Leistung</b>	einen <b>Ehegatten<sup>8</sup></b>	einen <b>Lebenspartner</b>	<b>waisenrenten-berechtigte Kinder</b>
<b>Rente</b> (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 <sup>9</sup>	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. <sup>10</sup> Art. 30 Abs. 3 <sup>11</sup>	Art. 33 Abs. 7
	<b>oder</b>	<b>oder</b>	
<b>Kapital</b> (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 6 Bst. c	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 6 Bst. c	kein Anspruch
<b>Kapital aus dem Zusatz-Altersgutschriften-Konto</b>	für Altersrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 39 Abs. 4 Bst. a		
<b>Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto</b>	für Altersrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 40 Abs. 6 Bst. a		
<b>Todesfallkapital</b>			
Standard-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Zusatz-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		

<b>Die verstorbene invalide versicherte Person hinterlässt:<sup>12</sup></b>			
<b>Leistung</b>	einen <b>Ehegatten<sup>13</sup></b>	einen <b>Lebenspartner</b>	<b>waisenrenten-berechtigte Kinder</b>
<b>Rente</b> (Basis-Plan)	Art. 30 Abs. 3 <sup>14</sup>	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. <sup>15</sup> Art. 30 Abs. 3 <sup>16</sup>	Art. 33 Abs. 6
	<b>oder</b>	<b>oder</b>	
<b>Kapital</b> (Basis-Plan ohne Einkäufe)	Art. 30 Abs. 4 Bst. b	Art. 31 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 4 Bst. b	kein Anspruch
<b>Kapital aus dem Zusatz-Altersgutschriften-Konto</b>	für Invalidenrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 39 Abs. 4 Bst. b		
<b>Kapital aus dem vorzeitigen Pensionierungs-Konto</b>	für Invalidenrente beziehende Person bereits ausbezahlt Art. 40 Abs. 6 Bst. b		
<b>Todesfallkapital</b>			
Standard-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Zusatz-Todesfallkapital	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		
Rückgewähr-Todesfallkapital (Einkäufe)	kein Anspruch (Art. 34 Abs. 1)		

<sup>7</sup> Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 34 Abs. 1).

<sup>8</sup> Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

<sup>9</sup> Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

<sup>10,15</sup> i.V.m. bedeutet: in Verbindung mit

<sup>11</sup> Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden. Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

<sup>12</sup> Für in erheblichem Masse unterstützte Personen bzw. für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Art. 34 Abs. 1).

<sup>13</sup> Für hinterlassene geschiedene/nach Partnerschaftsgesetz getrennte Personen gilt bezüglich einer Rente Art. 32 Abs. 1.

<sup>14</sup> Die Höhe bestimmt sich nach Art. 10 Vorsorgeplan.

<sup>16</sup> Eine Lebenspartnerrente kann nicht zusammen mit einer Ehegattenrente ausgerichtet werden.